

Ergänzende Bedingungen der AVU Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

1. Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung.

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der AVU Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Niederspannungsnetz anzuschließen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der AVU Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses für Standardanschlüsse nach teilpauschalierten Sätzen, ansonsten nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der AVU Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Die Kosten werden nach Ziffer 1.3 berechnet.
- 1.5 Die AVU Netz GmbH macht dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag, aufgegliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten, mit. Der Anschlussnehmer erteilt der AVU Netz GmbH aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
- 1.6 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.
- 1.7 Die AVU Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss zu trennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- 2.1 Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten berechnet.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der AVU Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach 1.3. und 1.4. und/oder 2. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die AVU Netz GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die AVU Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen oder Vorauszahlung nach Ziffer 3.1
- 3.3 Die in Rechnung gestellten Beträge und Abschläge sind für die AVU Netz GmbH kostenfrei (§ 270 BGB) zu entrichten.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1 Die AVU Netz GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Niederspannungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung (Inbetriebsetzung).
- 4.2 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der AVU Netz GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der AVU Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der AVU Netz GmbH für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen von der AVU Netz GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellen des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs werden nach Ablauf des von der AVU Netz GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit einer Pauschale von 3,80 € erstattet. Die Kosten für das Nachinkasso erstattet der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit einer Pauschale von 32,00 €

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer nach dem tatsächlichen Aufwand mindestens jedoch mit einer Pauschale von 32,00 € zu ersetzen. Vorgenannte Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/-Anschlussnutzer nach dem tatsächlichen Aufwand innerhalb der Servicezeit (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-14 Uhr) mindestens jedoch mit einer Pauschale von 38,08 €- außerhalb der Servicezeit mindestens jedoch mit einer Pauschale von 54,74 €- zu ersetzen. In diesen Preisen ist 19% Umsatzsteuer enthalten. Die jeweiligen Pauschalen ändern sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der AVU Netz GmbH in Vergütungsgruppe B2 gegenüber dem Stand vom 01. Juli 2006.

7. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bedingungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer nach den gesetzlichen Bestimmungen mit dem jeweiligen Steuersatz zusätzlich berechnet.

8. Inkrafttreten

Die „Ergänzenden Bedingungen der AVU Netz GmbH zur NAV“ treten am 01. Januar 2007 in Kraft.